



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof, Bundes-
polizeirevier Lichtenberg**

Besuch vom 9. November 2018

Az.: 2211/6/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellung und Empfehlung.....	2
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	2
1	Beleuchtung.....	3
2	Rauchmelder	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Tageslicht	3
IV	Waffen im Gewahrsam.....	4
C	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 9. November 2018 die Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof und das Bundespolizeirevier Lichtenberg. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem Bundespolizeipräsidium an. Sie traf um 11:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier Lichtenberg ein. Daraufhin besichtigte sie die Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof, wo sie um 13:30 Uhr eintraf. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils die Gewahrsamsbereiche, die beide über zwei Gewahrsamsräume verfügen.

In der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof wurden im Jahr 2017 insgesamt 165 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 693 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen. Vom 1.1. bis 12.11.2018 wurden in der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof und den Revieren der Inspektion, einschließlich dem Bundespolizeirevier Lichtenberg, insgesamt 512 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 2739 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen. 30 % der Ingewahrsamnahmen erfolgten für die Landespolizei Berlin.

B Feststellung und Empfehlung

Die Bundesstelle ist der Auffassung, dass die Räumlichkeiten beider Dienststellen für Ingewahrsamnahmen von Personen ungeeignet sind. Um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, sind die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

1 Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der besuchten Polizeidienststellen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Dienststellen der Bundespolizei.

2 Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Dienststellen der Bundespolizei. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

II Durchsuchung mit Entkleidung

In beiden Polizeidienststellen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Durchsuchung sollte zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

III Tageslicht

Die Gewahrsamszellen der Bundespolizeidienststellen verfügten über keine Fenster.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

IV Waffen im Gewahrsam

In beiden Dienststellen trugen die Bediensteten Waffen, die sie vor dem Betreten des Gewahrsamsbereichs nicht ablegten.

Aufgrund des Gefährdungsrisikos ist im Gewahrsamsbereich von Polizeidienststellen auf das Tragen von Waffen zu verzichten. Eine interne Regelung der Bundespolizei sieht dies entsprechend vor.

Es wird empfohlen, jegliche Waffen vor dem Betreten des Gewahrsamsbereichs abzulegen.

C Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 6.02.2019